

§ 9 ForstG-GZPV Revision

ForstG-GZPV - ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Treten Änderungen in den Grundlagen oder in deren Bewertung ein, so haben die Dienststellen den Gefahrenzonenplan diesen geänderten Verhältnissen anzupassen.

In Kraft seit 30.03.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at